



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 846/22

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 Wien

A-6010 Innsbruck, am 15. November 1984

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Bundeslehrer-
Lehrverpflichtungsgesetz;
Stellungnahme

1. Betr. Lehrverpflichtungsgesetz
Zl. 63 GE/10.84

Zu Zahl 921 117/2-II/A/1/84 vom 22.10.1984 um: 23.NOV.1984

Vermerk 1984-11-26 Fromer

✓ Bernier

Gegen den übersandten Entwurf einer Novelle zum Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz werden keine Einwendungen erhoben. Lediglich zu Art. II Abs. 1 Z. 2 wird bemerkt, daß der 1. Februar als Zeitpunkt des Inkrafttretens von Vorschriften des Lehrerdienst- bzw. Besoldungsrechtes vom Standpunkt der Vollziehung äußerst unzweckmäßig scheint.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Schubert